

reicher Verwandten in Kopenhagen, für Schleswig eine neue Konzession zu erhalten, da Koch nicht imstande war den bescheidensten Ansprüchen zu genügen; es war ein Ereignis, daß die Regierung dieses Gesuch erfüllte und an den alten Privilegien rüttelte, der erste Schritt zu deren förmlicher Aufhebung.

Bedürfnis nach geistiger Nahrung ist stets im Lande gewesen; auf den Sizen des Adels fanden und finden sich noch ansehnliche Bibliotheken, und auch auf dem platten Lande hat vielfach Sinn und Verständnis für geistige Nahrung bestanden, sind doch genug Gelehrte und Schriftsteller des meerrumschlungenen Landes aus dem Kleinbürger- und Bauernstande, vornehmlich dem der Westküste, hervorgegangen. In alten Hausinventaren hören wir oft von Büchern berichten. Da hing in den Bauernhäusern der Nordmark bei Apenrade*) an den Wänden ein Bücherbrett, bisweilen mit ziemlich vielen Bänden, z. B. dem jütischen Lohbuch, Glossarium juridicum, der Bibel, der Hauspostille, einem Bande Leichenpredigten, des Betenden Kette, der Sonne blutrotem Untergang und andern gottesfürchtigen Schriften, und von Eiderstedt heißt es: »daß die Bewohner weit über ihren Standesgenossen in den dänischen Landen gestanden haben«; der Schreiber führt als Beweis dafür an, daß in eiderstedtischen Dorfschulen in der Rechtschreibung, Erdkunde und Geometrie unterrichtet wurde und daß die Bevölkerung nicht nur ihre Zeitung hielt (Altonaer Merkur, Hamburgische Korrespondenten), sondern auch eigne Lesegesellschaften bildete. Ästhetische, künstlerische und politische Monatschriften, sowie gute Bücher verschiedener Art fanden sich nach seinen Mitteilungen sowohl bei Großbauern als bei Häuslern.**)

Buchdrucker und Buchhändler in den Grenzgebieten erfüllen eine hohe Kulturmission; mit der Ausbreitung der Bildung fördern sie zugleich die Kenntnis der Sprache des Landes, dem sie angehören. In diesem Sinn haben auch die Buchhändler der Nordmark gewirkt und können den Ehrentitel Träger deutscher Kultur, Verbreiter deutscher Bildung und Sitte und, wenn es not tat, auch unerschrockene Kämpfer für deutsches Wort und deutsches Lied gewesen zu sein, für sich in Anspruch nehmen.

Kleine Mitteilungen.

Verlagsanstalt vormalig G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München-Regensburg — Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 3. Oktober 1905 einberufen. Der Reingewinn aus dem Geschäftsjahre 1904/05 beläuft sich nach der am 30. Juni 1905 aufgestellten Bilanz auf 121 110 M 5 S. — Die Passivseite der Bilanz verzeichnet außerdem folgende Posten: Aktienkapitalkonto 750 000 M; Hypothekenkonto 656 682 M 23 S (i. B. 666 703 M 60 S); Reservefondskonto 151 448 M 53 S (i. B. 145 256 M 58 S); Kreditorenkonto 43 323 M 52 S (i. B. 64 963 M 10 S); Kautionskonto 400 M (i. B. 400 M); Dividendenkonto 180 M (i. B. — M). — Aktivseite: Immobilienkonto 802 000 M (i. B. 802 000 M); Verlagskapitalkonto 1 M (i. B. 1 M); Zeitungskonto 12 401 M (i. B. 22 001 M); Verlagskonto 295 450 M 8 S (i. B. 263 092 M 77 S); Vorräte verschiedener Art 69 390 M 96 S (i. B. 65 223 M 59 S); Druckereikonto 230 055 M 93 S (i. B. 259 648 M 5 S); Debitorenkonto 169 110 M 8 S (i. B. 156 693 M 95 S); Bankguthaben 121 766 M 22 S (i. B. 146 878 M 83 S); Kassa, Wechsel, Effekten 22 969 M 6 S (i. B. 35 623 M 26 S). Der Aufsichtsrat schlägt folgende Verwendung des Reingewinns vor: Reservefonds (5 Prozent): 6 055 M 50 S; Abschreibungen: 58 720 M 5 S; Dividende (4 Prozent): 30 000 M; Tantiemen:

*) Meiborg, Das Bauernhaus i. Herzogthum Schleswig, deutsch von Haupt. Schleswig 1896. S. 192.

***) J. C. Volkmar, Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt. 1795.

7954 M 66 S; Superdividende (2 Prozent): 15 000 M; Vortrag auf neue Rechnung: 3 379 M 84 S.

Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Zur Konkursordnung § 53. — Eine Rechtsvermutung, wonach die Vereinbarung des Ausschlusses der Aufrechnung der Regel nach im Konkurse des Aufrechnungsgegners unwirksam sei, besteht nicht. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Kontrahenten häufig den Fall des Konkurses bei derartigen Vereinbarungen betr. Verzicht auf Aufrechnung nicht in Betracht ziehen und daß dieser Fall eine so wesentliche Veränderung der zur Zeit der Vereinbarung bestehenden Verhältnisse herbeizuführen pflegt, daß eine genaue Prüfung der Frage geboten erscheint, ob die Kontrahenten nicht die Vereinbarung für diesen Fall, wenn sie ihn bedacht hätten, ausgeschlossen haben würden, und ob sie daher nicht nach Treu und Glauben für diesen Fall als ausgeschlossen zu gelten hat. Letzteres wird in der Regel dann zutreffen, wenn der Verzicht auf die Aufrechnung abstrakt, ohne Rücksicht auf eine bereits bestehende Gegenforderung, ausgesprochen ist. (Reichsgericht. I. 5. April 1905. 535/04. Juristische Wochenschrift 1905, S. 346.)

Zum Handelsgesetzbuch § 262 u. ff. — Reservefonds ist jeder Betrag des festgestellten Reingewinns, der nicht verteilt oder anderweit verwendet, sondern für die Zwecke der Gesellschaft zurückbehalten wird. Auch der Gewinnvortrag hat Reservefondsnatur. (Reichsgericht. I. 20. März 1905. 16/05. Juristische Wochenschrift 1905, S. 345.)

(Nach »Das Recht« [Hannover, Helwing] 9. Jahrg. Nr. 18.)

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder zu Leipzig. — Der Deutsche Reichsanzeiger bringt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige (E. S.) zu Leipzig von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt. — Berlin, den 23. September 1905. Der Reichskanzler. Im Auftrage: (gez.) Caspar.

* Internationale Vereinigung katholischer Buchhändler und Verleger. — In Rom ist eine internationale Vereinigung der katholischen Buchhändler und Verleger unter dem Namen »Unione tipografico-libraria cattolica« gegründet worden. Diese gibt jetzt ein »Bolletino bibliografico« heraus, das vorläufig monatlich erscheinen soll und den Zweck hat, alle Erzeugnisse des katholischen Verlagsbuchhandels der verschiedenen Länder weiteren Kreisen bekannt zu machen. Die Aufnahme der vollständigen Titel erfolgt kostenfrei. Die Werke werden nach Wissenschaften abgeteilt, und zwar werden in jeder Abteilung die Titel ohne Rücksicht auf die Sprache nach den Verfassernamen alphabetisch geordnet. Zur Einlieferung der Titel werden den Verlagsbehandlungen Formulare gesandt, in die alle erforderlichen Angaben einzutragen sind. Die Angabe des Erscheinungsorts und des Verlegers folgt in einer besondern Zeile unter jedem Titel. Man hofft, das »Bolletino bibliografico della Unione tipografico-libraria cattolica« zu einer vollständigen Bibliographie der katholischen Literatur entwickeln zu können. Als solche soll es dann die Grundlage für einen Gesamtkatalog bilden, den die Vereinigung jedes Jahr zu veröffentlichen gedenkt. Präsident der Vereinigung ist Herr J. Antinori, Direktor der Buchhandlung des hl. apostolischen Stuhles F. Pustet in Rom, Piazza Fontana di Trevi 82.

Deutsche Schule in Brüssel. — Die deutsche Knaben- und Mädchenschule in Brüssel hat sich dank der Opferwilligkeit der dortigen deutschen Kolonie trefflich entwickelt. Es sind jetzt in 18 Klassen, auf die sich 329 Schüler verteilen, 22 wissenschaftliche und technische Lehrkräfte tätig. Der Zuschuß, der von den Deutschen in Brüssel jährlich geleistet wird, beläuft sich auf 27 000 bis 30 000 Francs. Die Inanspruchnahme der Anstalt steigt fortgesetzt, so daß im letzten Jahre eine Anzahl neuer Klassen eingerichtet werden mußte. An den Vorträgen über Geschichte, über deutsche, englische, französische und italienische